

# Anmerkungen zum Kulturförderungsgesetz (KFG) des Bundes

Autor(en): **Wille, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **19 (2004)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768891>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bibliografie zum Thema «Illetrismus – Lesekompetenz»

Die Bibliografie soll einen kurzen Überblick bieten über in der Schweiz erschienene weiterführende Literatur zum Thema Illetrismus und Lesekompetenz und hat somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine ausführliche Bibliografie findet sich auf der Webseite des Dachverbands Lesen und Schreiben für Erwachsene unter [www.lesenschreiben.ch](http://www.lesenschreiben.ch).

- Aufderegg, Carmen: *Sinnlose Schriftlichkeit*. Sozialarbeit im Umgang mit funktionalem Analphabetismus. Bern: Diplomarbeit, Hochschule für Sozialarbeit Bern 1999.
- Bertschi-Kaufmann, Andrea, Lindauer, Thomas: *LesenLireLeggere – Schweizerisches Netzwerk zur Prävention und Bekämpfung des Illetrismus*. Bericht und Konzept im Auftrag des Bundesamtes für Kultur. Aarau: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz Zentrum Lesen 2003.
- Bundesamt für Kultur Schweiz (Hrsg.): *Illetrismus*. (BAK-Journal 9/2003). Bern: Bundesamt für Kultur 2003.
- Bügelmann, Hans, Balhorn, Heiko, Füssenrich, Iris (Hrsg.): *Am Rande der Schrift zwischen Sprachenvielfalt und Analphabetismus*. (Libelle Wissenschaft. Lesen und Schreiben 6). Lengwil am Bodensee: Libelle Verlag 1995.
- Burri, Salome: *Funktionaler Analphabetismus in der Schweiz*. Ergebnisse einer Begleituntersuchung von Lese- und Schreibkursen für Erwachsene. Bern: Lizenziatsarbeit, Institut für Psychologie, Universität Bern 1992.
- Burri-Egli, Bernadette, Walker, Susanna: *Illetrismus. Wenn Nicht-Lesen- und Schreibenkönnen zu sozialen Problemen führen kann*. Betrachtungen zur Lebenssituation von Illetristinnen und Illetristen sowie Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit. Luzern: Diplomarbeit, Hochschule für Soziale Arbeit 2003.
- Grossenbacher, Silvia, Vanhooydonck, Stéphanie: *Illetrismus. Wenn Lesen ein Problem ist*. (Trendbericht SKBF Nr. 5). Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF 2002.
- Kazis, Cornelia (Hrsg.): *Buchstäblich sprachlos*. Analphabetismus in der Informationsgesellschaft. Basel: Lenos-Verlag 1991.
- Notter, Philipp, Bonerad, Eva-Marie, Stoll, François (Hrsg.): *Lesen – eine Selbstverständlichkeit?* Schweizer Bericht zum «International Adult Literacy Survey». Chur/Zürich: Rüegger 1999.

### Aktuelles aus Deutschland zum Thema Illetrismus: Lernportal «ich-will-schreiben-lernen.de»

Am 8. September 2004 (Weltalphabetisierungstag) startete das Lernportal [ich-will-schreiben-lernen.de](http://ich-will-schreiben-lernen.de). Das Programm, das vom Deutschen Volkshochschul-Verband in Kooperation mit dem Bundesverband Alphabetisierung entwickelt wurde, bietet nach einer Diagnostik eine Einstufung in sechs verschiedene Niveaustufen. Die LernerInnen erhalten anschliessend massgeschneiderte Übungspakete. Zusätzlich bietet das Portal aktuelle Nachrichten, Hörtexte, Lesetexte und die Möglichkeit, über Voice-Mail mit anderen Lernern in Kontakt zu kommen. Das Multimediaangebot unterstützt den Lernprozess durch Sprachausgabe und diverse Hilfsangebote. Weiterführende Informationen findet man auf der Webseite des Bundesverbands Alphabetisierung unter [www.alphabetisierung.de](http://www.alphabetisierung.de) und beim Deutschen Volkshochschul-Verband unter [www.apoll-online.de](http://www.apoll-online.de). ■ Nadja Böller

## Zum Kulturförderungsgesetz

# Anmerkungen zum Kulturförderungsgesetz (KFG) des Bundes



■ Peter Wille  
Präsident BBS

noch zwei weitere Punkte, in denen festgehalten wird, dass der Bund «kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse» unterstützen, sowie «Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung» fördern kann. Und schliesslich heisst es, der Bund nehme bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle Vielfalt in unserem Land. Etwas überspitzt formuliert bedeutet dies: Der Bund ist für den Bereich der Kultur nicht zuständig. Er kann jedoch unter gewissen Umständen kulturelle Bestrebungen unterstützen, und er nimmt bei seinen sonstigen Aktivitäten Rücksicht auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Schweiz.

Dass dem Artikel in den Diskussionen um die neue Bundesverfassung nicht mehr Widerstand erwachsen ist, liegt wohl daran, dass er klipp und klar die eigentliche Nichtzuständigkeit des Bundes für die Kultur festschreibt. Und dennoch ist er nicht

ohne Bedeutung: Denn die Verfassungsbestimmung, die andeutet, dass der Bund «fördern und unterstützen» kann, dient als Grundlage für ein Kulturförderungsgesetz auf Bundesebene, an dem seit drei Jahren gearbeitet wird. Voraussichtlich im Frühjahr 2005 wird der Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt, 2006 kommt er ins Parlament und, wenn das Parlament zustimmt und das Referendum nicht ergriffen wird, kann das Gesetz (frühestens) 2007 in Kraft treten.

Was können die Kulturschaffenden und die Kulturinstitutionen in der Schweiz vom neuen Gesetz erwarten? Was bringt es den Bibliotheken und in welcher Weise wird es die Kulturpolitik in unserem Land beeinflussen? Ist mit einer, gegenüber heute, aktiveren Kulturpolitik und einem verstärkten Engagement des Bundes zu rechnen?

Der bisher letzte Entwurf zum Kulturförderungsgesetz (Nov. 2003) sieht vor,

# M

it der Revision der Bundesverfassung haben wir im Jahr 2000, nach mehreren erfolglosen Anläufen, einen Kulturartikel auf Bundesebene erhalten (Art. 69 BV).

Welche Bedeutung dem Kulturartikel in der Verfassung zukommt, wird gleich im ersten der drei Absätze unmissverständlich gesagt: «Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.» Immerhin folgen

dass der Bund das Kulturschaffen in allen Sparten sowie die Kulturvermittlung unterstützt, sich für die Sammlung, Erschliessung, Pflege und den Erhalt des kulturellen Erbes einsetzt und den Kulturaustausch (in der Schweiz und mit dem Ausland) fördert. In Art. 3 des Gesetzes («Zweck») heisst es:

*Die Kulturförderung des Bundes stärkt das kreative Schaffen in der Kultur, fördert ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot und die Vermittlung der Kultur, erleichtert den Zugang zur Kultur, fördert die Aus- und Weiterbildung in der Kultur und bewahrt das kulturelle Erbe.*

Im Folgenden werden für die drei Bereiche («Kulturschaffen und Vermittlung», «Kulturelles Erbe» und «Kulturaustausch») mögliche Massnahmen aufgelistet, wobei es sich vorwiegend um ziemlich unverbindliche «Kann»-Formulierungen handelt. Zu den wenigen verbindlichen Vorhaben gehört eine Vorsorgeeinrichtung für Künstler und Künstlerinnen, die Weiterführung der bereits bestehenden bundeseigenen Institutionen (Landesbibliothek, Landesmuseum etc.), die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Kantonen (und Städten/Gemeinden) und die klare Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt für Kultur, dem EDA und der Pro Helvetia.

Aus Sicht der Bibliotheken, die, wie andere «Sparten», im Gesetzesentwurf nirgends explizit erwähnt werden, sind einerseits die Artikel zum «Kulturellen Erbe» von Bedeutung (Art. 17 f.), die den Bund ermächtigen, «Kulturgüter» zu sammeln, zu erschliessen, zugänglich zu machen und zu vermitteln, andererseits der Art. 10, der die Unterstützung von «Dritten» in ihrer Vermittlungstätigkeit ermöglicht. Art. 11 schliesslich nennt, in Ergänzung zu den Bildungsmassnahmen in eigener oder kan-

tonaler Zuständigkeit, Massnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung im schulischen und ausserschulischen Bereich, bei «Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen», wobei Art. 11c und d ausdrücklich «das Lesen fördern» und «den Illetrismus bekämpfen» als Aktionsfelder nennen.

Aus dem heute vorliegenden Gesetzesentwurf, der eher den Charakter eines «Rahmengesetzes» hat und kaum konkrete Ausführungsbestimmungen enthält, lässt sich nicht erschliessen, ob und inwiefern der Bund in Zukunft eine aktivere Rolle in der Kulturpolitik der Schweiz übernehmen wird oder ob das Gesetz eher dazu dient, den Status quo und damit die klar begrenzte Rolle des Bundes, gerade auch im Bereich der «Bibliothekspolitik», festzuschreiben. Die bereits lancierten Diskussionen um die Führung des Bundesamtes für Kultur, die kommende Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf und die nachfolgenden Parlamentsdebatten werden hier – so ist zu hoffen – zusätzliche Klärung bringen. Wie auch immer die Diskussionen ausgehen: Mehr Mittel werden der Kultur von Seiten des Bundes in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen. Umso interessanter wird es sein, welche Schwerpunkte der Bundesrat, wenn einmal das Gesetz in Kraft ist, bei der Kulturförderung setzt. Alle vier Jahre wird er diese der Bundesversammlung unterbreiten müssen (Art. 21 des KFG-Entwurfs). Und mit dieser Bestimmung wird das KFG dazu beitragen, dass «Kultur» auf Bundesebene vermehrt zu einem Gegenstand der Politik wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird sich auch der BBS (und seine Partnerverbände) zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes äussern können. Allerdings

sieht es zur Zeit nicht so aus, dass konkrete Anliegen der Bibliotheken, wie etwa die Forderung nach einer verstärkten Koordination im schweizerischen Bibliothekswesen, im Gesetz Eingang finden können. Das Gesetz wird aber auch für uns die Basis sein, um unseren Anliegen gegenüber dem Bund vermehrt Gehör zu verschaffen.

Sagen Sie uns Ihre Meinung zum geplanten Kulturförderungsgesetz und schreiben Sie uns, was Sie vom Bund in Sachen «Bibliothekspolitik» erwarten. Den Entwurf zum KFG samt ausführlichen Kommentaren und Erläuterungen zur Kulturpolitik des Bundes finden Sie übersichtlich zusammengestellt auf der Internetseite des Bundesamtes für Kultur: [http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index\\_d.html](http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index_d.html). ■

#### contact:

E-Mail: [bbs@bbs.ch](mailto:bbs@bbs.ch)

## INFO I+D

### Information der Ausbildungsdelegation I+D

Am 30. 11. 2004 findet in Bern eine Informationstagung Bildungsverordnung zur Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements I+D-AssistentIn in Zusammenarbeit mit dem BBT statt.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor. Nähere Informationen folgen Mitte Oktober per Versand und werden auf [www.bda-aid.ch](http://www.bda-aid.ch) zur Verfügung gestellt.

### Information de la Délégation à la formation I+D

Le 30 novembre 2004 aura lieu à Berne une Journée d'information concernant la Révision du Règlement d'apprentissage et d'examen de fin d'apprentissage d'Assistant(e)s en information documentaire en collaboration avec l'OFFT.

Veillez s.v.p. déjà réserver cette date. De plus amples informations suivront par courrier et seront publiées sur [www.bda-aid.ch](http://www.bda-aid.ch) en mi-octobre. ■

bk.

### Der Weg zum KFG in fünf Phasen (Planungsstand Juni 2004)

1	Initiativphase	1. 1. 2000 Sommer 2001	Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung Auftrag EDI und EDK an Steuergruppe
2	Ausarbeitungsphase	Juli 2002 Sept. 2002 28. Mai 2003 24. Sept. 2003 2005	Auftraggebende heissen Positionspapier Steuergruppe gut 1. Anhörung: Positionspapier Steuergruppe erarbeitet ersten Entwurf KFG 2. Anhörung: Steuergruppen-Entwurf KFG Steuergruppe überarbeitet Entwurf KFG 3. Anhörung: Entwürfe KFG & Pro-Helvetia-Gesetz (PHG) Steuergruppe überarbeitet Entwurf KFG Steuergruppe legt Auftraggebenden Entwurf KFG vor Auftraggebende beschliessen das weitere Vorgehen Bundespräsident Pascal Couchepin gibt die Ausarbeitung eines Verwaltungsentwurfs KFG in Auftrag Eröffnung der Vernehmlassung Bundesrat verabschiedet Botschaft KFG/PHG
3	Überprüfungsphase	2006	Behandlung des KFG und des PHG im Parlament
4	Nachentscheidphase		ggf. fakultatives Referendum und Volksabstimmung
5	Inkrafttreten		Aufnahme in Gesetzessammlungen